

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 22. März 2001

---

G 5 f      Bäretswil. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassungen Josenhof (GWR f 4-2). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Josenhof (GWR f 4-2) genehmigt. Im Zusammenhang mit einer geplanten Güllegrube wurden die Schutzzonengrenzen im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4095 und 4096, Bäretswil, überprüft. Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, kommt in seiner Stellungnahme vom 12. September 2000 zum Schluss, dass die weitere Schutzzone S III geringfügig verkleinert werden kann. Mit Schreiben vom 23. November 2000 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, den überarbeiteten Schutzzonenplan dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 1. Dezember 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu dem Schutzzonenplan Stellung.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2000 hob der Gemeinderat Bäretswil den Festsetzungsbeschluss vom 14. November 1990 bezüglich des Schutzzonenplanes Josenhof auf und setzte den überarbeiteten Plan neu fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 12. Februar 2001 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates Bäretswil keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung bzw. Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Josenhof, welches mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 genehmigt wurde, hat weiterhin seine Gültigkeit. Der Gemeinderat Bäretswil hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 erfolgte Genehmigung des Schutzzonenplanes Josenhof wird aufgehoben. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Josenhof sowie die weiteren mit dieser Verfügung genehmigten Grundwasserschutzzonen behalten ihre Gültigkeit.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 20. Dezember 2000 neu festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Josenhof werden genehmigt.

Massgebender Plan:

- Schutzzonenplan (Nr. 23'291b) 1:1'000 vom 22. November 2000.

III. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeindeverwaltung Bäretswil, 8344 Bäretswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 646.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 706.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, 8494 Bauma);
- die Wasserversorgung Bäretswil, 8344 Bäretswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Giessereistrasse 1, 8620 Wetzikon 1;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 22. März 2001

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

